1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettenheim

Der Gemeinderat von Kettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S.419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Juli 1988 (GVBl.S. 135, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 3,5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) am 27. 4.1990 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 24.08.1985 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

- § 9 45.2 Grabherstellung erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche(ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 13, Abs. 2, Satz 2) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2.30 m.
- § 13 Reihengrabstätten Nutzungsrecht wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf schriftlichen Antrag der Hinterbliebenen kann auch ein Grab mit bis zu 2 Grabstellen zugeteilt werden. In besonderen Fällen kann auf Antrag ein Einzelgrab auch als Tiefgrab bis 2 bzw. ein Doppelgrab kann als Tiefgrab mit 4 Grabstellen ausgewiesen werden.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

> In jeder Grabstelle darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden. Die Belegung eines Tiefgrabes bleibt hiervon unberührt.

§ 16 - Gestaltung der Grabmale - erhält folgende Fassung:

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.

Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6509 Kettenheim, den 15.06.1990 ella ller

(Müller)

Ortsbürgermeister

Urschriftlich zurück ε

Verbandsgemeindeverwaltung

Gegen de Satzung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

6508 Alzev. 17. 05. 90

Kreisverwaltung Alzey-Worms - Kommunalaufsicht -

Az.: 029; +30-07

in Vertretung